



# Förderprogramm AWO / Grüner Strom-Label Richtlinien

---

## I. Intention des Förderprogramms

Die Intention des zwischen dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) und dem Grüner Strom Label e.V. vereinbarten Förderprogramms ist, Energiewendemaßnahmen von AWO-Einrichtungen zu unterstützen und damit deren Realisierung zu ermöglichen und zu beschleunigen.

Gemeinwohlorientierte Organisationen wie die AWO gehen oft voran, wenn es um nachhaltige, zukunftsorientierte Lebensweisen und gesellschaftlichen Wandel geht. Das Förderprogramm soll diese Akteure unterstützen und ihre Teilhabe an der Energiewende verbessern. Zugleich sollen umweltorientierte Energieanbieter, die Ökostrom mit Grüner Strom Label anbieten, dazu ermuntert werden, AWO-Einrichtungen dabei zu unterstützen, die Energiewende vor Ort voranzutreiben.

Das Förderprogramm sieht folgende Förderbereiche vor:

### 1. Photovoltaikanlagen mit ergänzenden optionalen Maßnahmen

In der Errichtung neuer Solaranlagen auf Dächern liegt nach wie vor ein großes Potential, die positiven Effekte der Nutzung von Sonnenenergie aufzuzeigen und in die Breite der Gesellschaft zu bringen: Energieerzeugung mit Wertschöpfung vor Ort, ohne den Verbrauch fossiler Energieträger und der damit verbundenen Schädigung der Umwelt und des Klimas – umweltfreundlich, ressourcenschonend und dezentral.

Der Einsatz von Photovoltaikanlagen ist fast überall möglich, die Errichtung kann ohne allzu hohen Kapitalaufwand in kleinen Einheiten erfolgen und modular ausgeweitet werden. Dadurch ist eine breite Teilhabe der Bevölkerung am Umbau der Energieversorgung möglich. Das Förderprogramm soll den Zugang hierzu erleichtern.

### 2. Elektrotankstellen

Rund um Einrichtungen und Dienste ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten für den Umstieg auf Elektromobilität. Dies betrifft insbesondere die ambulanten Dienste, aber auch den Einsatz sonstiger Firmenfahrzeuge oder die Anreise von Mitarbeitenden und Besucher\*innen. Bislang fehlt es jedoch nahezu flächendeckend an der nötigen Ladeinfrastruktur.

Zweiter Baustein ist daher die Förderung von Elektrotankstellen, die mit dem Grüner Strom-Label zertifizierten Ökostrom betrieben werden. Wenn sie in ein sinnvolles Nutzungskonzept eingebunden ist, ist die Elektromobilität ein wichtiger Baustein der umweltorientierten Verkehrswende. Das Förderprogramm soll dabei helfen, die dafür nötige Infrastruktur aufzubauen.

## Förderprogramm AWO / Grüner Strom-Label **Richtlinien**

### 3. Einzelprojekte in der Entwicklungszusammenarbeit von AWO International e.V.

Förderprojekte sollen vorrangig in Deutschland realisiert werden, es ergeben sich jedoch auch in der Entwicklungszusammenarbeit Potentiale zur Stärkung der globalen Energiewende. Förderfähig sind daher auch einzelne Projekte außerhalb der EU in Schwellen- und Entwicklungsländern, sofern sie nach eingehender Prüfung durch den GSL positiv bewertet werden. Die Projekte sollen dazu dienen, eine EE-Grundversorgung der breiten Bevölkerung voranzubringen. Sie sollen Pilotcharakter und Multiplikatorwirkung haben (innovativ, Technologietransfer, öffentlichkeitswirksam) sowie Impulse für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen vor Ort geben. Die Projekte sollen die Anforderungen an das Capacity Development vor Ort berücksichtigen und in ein angepasstes örtliches Konzept eingebunden sein. Die Projekte werden durch AWO International e.V. verwaltet und ggf. mit Kooperationspartner\*innen vor Ort umgesetzt.

## II. Fördergegenstand

Gefördert werden:

1. Die Errichtung von fest installierten netzverbundenen Photovoltaikanlagen auf Dächern zur Stromerzeugung mit einer Leistung von 2 bis 50 kWp, sowie damit zusammenhängend optional
  - a. dazugehörige Stromspeicher
  - b. Messsystem für PV-Mieterstrommodell
  - c. der Austausch älterer elektrischer Verbraucher durch effiziente Geräte/Systeme (LED-Beleuchtungsanlagen, Heizungsumwälzpumpen, hocheffiziente Haushaltsgroßgeräte u.a.) im Objekt oder Gebäudekomplex auf dem die Photovoltaikanlage errichtet wird.
2. Die Errichtung von Elektrotankstellen, die vom Antragsteller (mindestens teilweise) selbst genutzt werden.
3. Projekte außerhalb der EU in Schwellen- und Entwicklungsländern in den folgenden Bereichen, sofern sie nach eingehender Prüfung durch den GSL positiv bewertet werden:
  - a. Regenerative Stromerzeugungsanlagen – oder Kleinstsysteme (z.B. Solarlampen, Solarkocher, Solarladegeräte)
  - b. Erstellung von Energiekonzepten, die die Machbarkeit einer regenerativen Stromversorgung darstellen und Impulse für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen vor Ort geben und Maßnahmen, die die Einführung von EE-Anlagen unter standortspezifischen Bedingungen fördern („Machbarkeitsstudien“)
  - c. Ausbildungsförderung im Bereich erneuerbare Energien
  - d. Energieeffizienzmaßnahmen (im Bereich Elektrizität) und energieeffiziente Geräte/Ausstattung (z.B. Sparlampen, solarbetriebene oder effiziente Kühlschränke, Pumpen etc.) sofern sie im Zusammenhang mit EE-Anlagen stehen und die Geräte dem höchstmöglichen Effizienzstandard entsprechen

## III. Art und Höhe der Förderung

Die Komponenten sind in folgender Höhe förderfähig:

1. PV Anlagen: bis zu 20 % Investitionszuschuss (Systemkosten)

## Förderprogramm AWO / Grüner Strom-Label **Richtlinien**

- a. Bis zu 30 % Investitionszuschuss für dazugehörige Stromspeicher
  - b. Bis zu 30 % Investitionszuschuss für Mieterstrommodell (Messsystem/Zähler)
  - c. Bis zu 20 % Investitionszuschuss für Energieeffizienzmaßnahmen (Beleuchtung, Pumpen, Steuerung, auch Austausch von Großgeräten wie Kühlschränke, Waschmaschine etc.)
2. Elektrotankstellen
- a. Bis zu 20 % Investitionszuschuss für Elektrotankstellen ohne Errichtung einer neuen Erneuerbare-Energien-Anlage in zeitlichem & räumlichem Zusammenhang
  - b. Bis zu 30 % Investitionszuschuss für Elektrotankstellen mit Errichtung einer neuen Erneuerbare-Energien-Anlage in zeitlichem & räumlichem Zusammenhang
3. Einzelne Projekte außerhalb der EU in Schwellen- und Entwicklungsländern
- a. Bis zu 100% für regenerative Erzeugungsanlagen (siehe II.3 a)
  - b. Bis zu 90% für Machbarkeitsstudien (siehe II.3 b)
  - c. Bis zu 90% für Ausbildungsförderungen (siehe II.3 c)
  - d. Bis zu 50% für Energieeffizienzmaßnahmen (siehe II.3 d)
  - e. Bis zu 90% für energieeffiziente Geräte / Ausstattungen (siehe II.3 d)

## IV. Antragsberechtigte und Antragsstellung

Antragsberechtigt für die Fördergegenstände II.1 und II.2 sind alle AWO-Gliederungen bzw. deren Gesellschaften, sofern diese zum Zeitpunkt der Beantragung nachweislich Kunde eines vom Grüner Strom-Label zertifizierten Ökostromprodukts sind oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf einen solchen Strombezug umstellen. Antragsberechtigt sind zudem nur Eigentümer oder Pächter / Mieter (mit Genehmigung des Eigentümers) von selbst genutzten Liegenschaften, auf denen bzw. in denen bzw. auf deren Betriebsgelände die PV-Anlagen und/oder Elektrotankstellen gemäß II installiert werden sollen.

Antragsberechtigt für den Förderbereich II.3 ist ausschließlich AWO International e.V., sofern die Geschäftsstelle des Vereins nachweislich mit vom Grüner Strom-Label zertifiziertem Ökostrom versorgt wird.

Grundsätzlich ergeben sich für alle Förderbereiche folgende Möglichkeiten der Antragsstellung:

- a) Bis zum 31.12.2019 können AWO-Gliederungen bzw. deren Gesellschaften Sonderförderungen aus dem vom Grüner Strom Label e.V. verwalteten Grüner Strom-Fonds beantragen. Die Gesamtsumme der Sonderförderung beträgt maximal 25.000,- EUR. Die über diesen Weg beantragten Projekte müssen bis spätestens 31.10.2020 umgesetzt sein.
- b) Zeitlich unbefristet können AWO-Gliederungen bzw. deren Gesellschaften Förderanträge stellen. Die Gesamtsumme der Förderung richtet sich dann nach dem vom Grüner Strom-Fonds bzw. den Labelnehmern bereitgestellten Mitteln. Der Grüner Strom Label e.V. ermuntert die Energieanbieter dazu, Förderbeträge für Maßnahmen nach diesem Förderprogramm bereitzustellen. Ob ein Energieanbieter Fördergelder für AWO-Einrichtungen bereitstellt, liegt in seinem eigenen Ermessen.

Förderanträge sind grundsätzlich mittels der von GSL bereitgestellten Antragsvorlage vom Antragssteller beim AWO Bundesverband e.V. einzureichen.

## V. Generelle Voraussetzungen

- Die Fördermaßnahmen II.1 PV-Anlagen und II.2 Elektrotankstellen können, müssen aber nicht miteinander kombiniert werden. Die Punkte II.1.a bis II.1.c sind allerdings nur in Verbindung mit der Förderung einer bewilligten Photovoltaikanlage nach II.1 förderfähig.
- Gefördert werden nach II.1.c nur energieeffiziente Geräte/Systeme die dem jeweils höchstmöglichen Energieeffizienzstandard (z.B. A+++) genügen. Bei Weißer Ware (z.B. Kühlschrank) muss ein Entsorgungsnachweis des Altgerätes vorgelegt werden.
- Gefördert werden nach II.2 nur Elektrotankstellen, die vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an für mindestens 5 Jahre mit Grüner Strom-zertifiziertem Ökostrom betrieben werden; dies muss auf der Ladesäule mit Grüner Strom-Logo deklariert werden. Falls die Ladesäule nicht eindeutig öffentlich zugänglich ist, ist unter Voraussetzung eines sinnvollen Nutzungskonzepts eine Förderung nach Einzelfallprüfung möglich.
- Die Förderung aus dem Bereich II.3 kann nur bewilligt werden, wenn sich der Antragssteller zuvor dazu verpflichtet, eine ordentliche Dokumentation der Projekte mit allen notwendigen Unterlagen zu liefern (z.B. ausführliche Projektskizze, Kostenaufstellung, Abschlussbericht, Fotos. Siehe dazu Leitfaden zum Grüner Strom-Kriterienkatalog, S. 2 und S. 19-20).
- Es können grundsätzlich nur Anlagen und Maßnahmen gefördert werden, mit deren Bau/Realisierung vor der Bewilligung der Förderanfrage noch nicht begonnen wurde. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragserteilung an ein Fachunternehmen für die Lieferung von Komponenten oder die Installation der zu fördernden Maßnahme.
- Die Maßnahmen müssen den jeweils gültigen und relevanten gesetzlichen Normen, Richtlinien und Regeln der Technik für den Bau, Betrieb und den Anschluss entsprechen und sind von Fachpersonal zu installieren. Bei Einbindung der zukünftigen Nutzer dürfen die elektrischen Teile der Anlagen nur von ausgewiesenem Fachpersonal errichtet, erweitert oder geändert werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## VI. Teilnahmebedingungen

- Nur vollständig ausgefüllte und original unterschriebene (eingescanntes Dokument mit original Unterschrift) sowie mit den notwendigen Unterlagen ergänzte Anträge können berücksichtigt werden.
- AWO und GSL können ergänzende Unterlagen anfordern, falls dies für die Bewertung erforderlich ist.
- Mit der Antragstellung stimmen Sie der GSL Datenschutzerklärung zu:  
[www.gruenerstromlabel.de/datenschutzerklaerung](http://www.gruenerstromlabel.de/datenschutzerklaerung)
- Mit der Antragstellung erklären Sie sich damit einverstanden, dass im Falle der Bewilligung eines Zuschusses über Ihre Aktivitäten / Ihr Projekt in Presse und Öffentlichkeit ausführlich berichtet wird und die zur Verfügung gestellten Informationen und überlassenen Fotos veröffentlicht werden dürfen.
- Als Teilnehmer versichern Sie, dass durch Ihre Teilnahme und die Veröffentlichung keine Rechte Dritter verletzt werden.

## VII. Ansprechpartner

### Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Steffen Lembke, Leiter Abteilung Qualitätsmanagement / Nachhaltigkeit

Tel: 030 26309 240

[steffen.lembke@awo.org](mailto:steffen.lembke@awo.org)

### Grüner Strom Label e.V.

Daniel Craffonara, Geschäftsführer

Tel: 0228 522 611-95

[d.craffonara@gruenerstromlabel.de](mailto:d.craffonara@gruenerstromlabel.de)